Begründung:

Die Stadt Schortens ist Mitglied in der Oldenburgischen Landschaft und hat aufgrund der Verordnung in die Mitgliederversammlung 2 VertreterInnen zu entsenden.

Gemäß § 138 Absatz 2 i. V. m. § 71 Absatz 6 NKomVG muss der Bürgermeister einer der VertreterInnen sein. Daneben ist ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.